



LandesSportBund  
Sachsen-Anhalt e. V.

## **Durchführungsbestimmungen zur Förderung von Sportvereinen, Kreis- und Stadtsportbünden sowie Landesfachverbänden für die Durchführung von Sport- und Bewegungscamps im Rahmen von „Aufholen nach Corona“**

### **Präambel**

Diese Durchführungsbestimmungen regeln die Vergabe, Verwendung und Nachweisführung von Zuwendungen für die Förderung von Sportvereinen, Kreis- und Stadtsportbünden sowie Landesfachverbänden, die vielfältige Kinder- und Jugendsportangebote und Projekte umsetzen aus Zuweisungen des Ministeriums für Bildung des Landes Sachsen-Anhalt im Rahmen des Aktionsprogrammes „Aufholen nach Corona“. Grundlage dieser Durchführungsbestimmungen ist die Rahmen- und Zuwendungsvereinbarung zur Umsetzung von Sportcamps „Aufholen nach Corona“ zwischen dem Land Sachsen-Anhalt, vertreten durch das Ministerium für Bildung, und dem Landessportbund Sachsen-Anhalt e. V. vom 07.07.2022

### **1. Zuwendungszweck**

Der LSB gewährt den Sportvereinen, Kreis- und Stadtsportbünden sowie Landesfachverbänden Sachsen-Anhalts eine Zuwendung für die Durchführung von Sport- und Bewegungscamps für Kinder und Jugendliche im Zeitraum ab 01.08.2022 bis 31.12.2022.

Mit den Maßnahmen sollen Kinder und Jugendliche zu Bewegung und Sport motiviert werden, auch mit dem Ziel, Einstellungen und Verhalten nachhaltig in Richtung einer aktiven und gesundheitsbewussten Lebensführung zu beeinflussen. Gleichzeitig werden im Rahmen der Gruppenangebote auch soziale Kompetenzen der Kinder und Jugendlichen gefördert.

Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet der LSB aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Zuwendungen durch das Ministerium für Bildung des Landes Sachsen-Anhalt. Sind die Mittel ausgeschöpft, besteht keine Möglichkeit der Förderung mehr.

### **2. Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger sind die Stadt- und Kreissportbünde sowie die in Sachsen-Anhalt ansässigen, eingetragenen und gemeinnützigen Sportvereine und Landesfachverbände, die Mitglied im LSB Sachsen-Anhalt sind (Gliederungen und ordentliche Mitglieder entsprechend §§ 5 und 6 der Satzung des LSB).

### **3. Förderzeitraum**

Gefördert werden Projekte und Maßnahmen, die im Zeitraum vom 01.08.2022 bis 31.12.2022 in den Schulferien des Landes Sachsen-Anhalt oder am Wochenende stattfinden.

#### **4. Gegenstand der Förderung und Förderkriterien**

Gefördert werden können Sport- und Bewegungscamps, die folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Dauer: 1–10 Tage (mit oder ohne Übernachtung; bei Tagesveranstaltungen Mindestdauer 4 Zeitstunden)
- Die Teilnehmenden dürfen in der Regel nicht jünger als 6 und nicht älter als 18 Jahre sein. (Betreuer\*innen sind von der Altersbegrenzung ausgenommen)
- Mindestens 10 Teilnehmende (Ausnahmen sind zu begründen)
- Ein auf Sport und Bewegung ausgerichtetes Programm im Sinne des Breitensports
- Leitung der Maßnahme durch erfahrene und lizenzierte Trainer\*innen/Übungs-/Jugendleiter\*innen; bei weiteren Betreuer\*innen und Helfer\*innen ist eine ähnliche Qualifizierung anzustreben.
- Die Zahl der Betreuer\*innen soll in angemessenem Verhältnis zur Zahl der Teilnehmenden stehen und deren Bedürfnisse entsprechend berücksichtigen. Ein Verhältnis von 1:7 wird anerkannt, mehr Personal ist entsprechend zu erläutern.

Grundsätzlich **nicht gefördert** werden können:

- Maßnahmen im Nachwuchsleistungssport oder Leistungssport (z. B. Trainingslager)
- Wettkämpfe und Turniere
- Maßnahmen, die als Rundreise ausgeschrieben sind oder von Reiseunternehmen getragen werden
- Ausbildung von Übungsleiter\*innen, Trainer\*innen, Kampf- oder Schiedsrichter\*innen

Förderwürdig im Sinne dieser Richtlinie sind Ausgaben für Vorbereitung und Durchführung der Sport- und Bewegungscamps. Dazu zählen insbesondere Ausgaben für:

- Übernachtung,
- Verpflegung,
- Miete für Sport-/Veranstaltungsstätten,
- Sportmaterial,
- Programmkosten (auch für andere Freizeitaktivitäten),
- Pädagogisches Material,
- Honorare für Trainer\*innen, Übungsleiter\*innen, Betreuer\*innen, Sprachmittler\*innen,
- Aufwandsentschädigungen für Helfer\*innen,
- Assistenzleistungen,
- in begründetem Einzelfall auch Stornokosten (z. B. bei Corona bedingtem Ausfall der Maßnahme)

#### **5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**

Die Zuwendung wird als nicht zurückzahlbarer Festbetrag pro Teilnehmer\*in und Betreuer\*in gewährt. Bei der Abrechnung bleibt der Anteil der Förderung konstant, wenn mindestens in dieser Höhe zuwendungsfähige Ausgaben nachgewiesen werden. Sind die förderfähigen Gesamtkosten geringer als der max. mögliche Festbetrag, reduziert sich die Zuwendung entsprechend. An- und Abreise gelten jeweils als ein voller Tag.

Die Förderung beträgt:

- 20 € pro Person und Tag bei Angeboten ohne Übernachtung
- 40 € pro Person und Tag bei Angeboten mit Übernachtung

## **6. Zuwendungsvoraussetzungen**

Voraussetzung für eine Förderung ist, dass der Zuwendungsempfänger:

- Mitglied im LSB Sachsen-Anhalt e. V. gemäß Punkt 2 dieser Richtlinie ist,
- in der Lage ist, die Verwendung der Mittel bestimmungs- und satzungsgemäß nachzuweisen und bei dem eine ordnungsgemäße Geschäftsführung gesichert ist
- von allen für die Maßnahme eingesetzten Personen die Vorlage des Ehrenkodex abfordert. Die Einsichtnahme in die erweiterten polizeilichen Führungszeugnisse, die zum Zeitpunkt der Vorlage nicht älter als 6 Monate sein sollten, wird dringend empfohlen.

## **7. Versicherungsschutz**

Die Sport- und Bewegungscamps sind über den Sportversicherungsvertrag des LSB Sachsen-Anhalt e. V. versichert.

## **8. Verfahren**

### Antragstellung und Bewilligung

Der Antragsteller reicht den im Original unterschriebenen Antrag mit einer Finanzplanung bis spätestens 8 Wochen vor dem geplanten Maßnahmenbeginn beim LSB Sachsen-Anhalt ein. Für Maßnahmen in den Sommerferien 2022 ist ausnahmsweise eine Antragsfrist von 4 Wochen ausreichend.

Auf Basis des eingereichten Antrags erfolgt die Prüfung durch den LSB. Bei positiver Entscheidung zur Bezuschussung der Maßnahme erhält der Antragsteller vor Beginn der Maßnahme einen Weiterleitungsvertrag, der gegenzuzeichnen ist. Ohne Vertrag erfolgt keine Förderung der Maßnahme.

Auf die Mitteilungspflicht des Antragstellers weisen wir besonders hin. Sollten sich bei der Durchführung der Maßnahme wesentliche Änderungen in der Teilnehmendenzahl oder der Programmtage ergeben oder eine Maßnahme abgesagt werden müssen, ist dies dem LSB umgehend mitzuteilen. Bei Verringerung der Teilnehmendenzahlen oder der Programmtage reduziert sich die tatsächliche Höhe der Förderung entsprechend. Fallen die Teilnehmendenzahlen oder die Programmtage höher aus als im Antrag angegeben, wird die Zuwendung lediglich anhand des Antrages gewährt.

### Abrechnung und Auszahlung

Spätestens 6 Wochen nach der Durchführung der Maßnahme ist der Verwendungsnachweis beim LSB einzureichen. Diesem ist zwingend der abgerechnete Finanzplan sowie die Teilnehmendenliste im Original beizufügen.

Nach Prüfung des Verwendungsnachweises erfolgt die Auszahlung der Zuwendung zeitnah auf die in der LSB-Vereinsverwaltungsdatenbank IVY hinterlegte Bankverbindung.

Die gewährte Förderung darf die tatsächlich anfallenden Gesamtkosten nicht übersteigen.

Alle mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen sind mindestens 10 Jahre aufzubewahren, soweit nicht steuerrechtliche oder andere Vorschriften eine längere Aufbewahrungszeit bestimmen.

Der LSB ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen des Antragstellers zur geförderten Maßnahme anzufordern sowie die Verwendung der

Zuwendung durch örtliche Erhebung zu prüfen. Das Prüfungsrecht des Landes Sachsen-Anhalt bleibt davon unberührt.

## **9. Ansprechpersonen**

Ansprechpersonen zur Förderung und inhaltlichen Umsetzung sind:

- Anke Theilemann, Sachbearbeiterin Breitensport/Projekte,  
Tel.: 03455279122; E-Mail: theilemann@lsb-sachsen-anhalt.de
- Anja Beutel, Ressortleiterin Sportentwicklung,  
Tel.: 03455279170; Email: a.beutel@lsb-sachsen-anhalt.de

## **10. Inkrafttreten und Gültigkeit**

Diese Durchführungsbestimmungen treten am 07.07.2022 in Kraft. Ihre Gültigkeit ist an die Rahmen- und Zuwendungsvereinbarung zur Umsetzung von Sportcamps „Aufholen nach Corona“ zwischen dem Land Sachsen-Anhalt, vertreten durch das Ministerium für Bildung, und dem Landessportbund Sachsen-Anhalt e. V. gebunden.

Halle, den 07.07.2022